

## Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH hat in seiner Sitzung am 29.01.2008 die folgenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der

Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH

-Stand 01.01.2008-

Für den Anschluss an das Verteilungsnetz ist vom Grundstückseigentümer ein Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein maßstabsgerechter Grundstücksplan (1:500 oder 1:1.000) und
- Bauzeichnungen mit einer Beschreibung und Skizze der geplanten Installationsanlage.

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss des Grundstücks an das Verteilungsnetz einen Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten nach folgenden Grundlagen und Preisen:

### 1. Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV

- 1.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
- 1.2. Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1.1 gilt:
  - 1.2.1 bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  - 1.2.2 bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  - 1.2.3 wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

- 1.3. Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig, oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. Bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.
- 1.3.1 In den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - gilt als zulässige Geschossfläche:
- a) in Kleinsiedlungsgebieten  
bei 1 Vollgeschoss 0,3  
bei 2 Vollgeschossen 0,4
  - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten  
bei 1 Vollgeschoss 0,5  
bei 2 Vollgeschossen 0,8  
bei 3 Vollgeschossen 1,0  
bei 4 und mehr Vollgeschossen 1,1
  - c) in Dorfgebieten  
bei 1 Vollgeschoss 0,5  
bei 2 und mehr Vollgeschossen 0,8
  - d) in Kerngebieten  
bei 1 Vollgeschoss 1,0  
bei 2 Vollgeschossen 1,6  
bei 3 Vollgeschossen 2,0  
bei 4 und mehr Vollgeschossen 2,2
  - e) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken ohne bauliche Nutzung  
bei 1 Vollgeschoss 0,8  
bei 2 Vollgeschossen 1,0
  - f) bei selbstständigen Garagen und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle 0,5
- 1.3.2 In allen anderen Fällen gelten je nach der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks die Geschossflächenzahlen des Absatzes 4.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss beträgt für die nach Absätzen 1.2 und 1.3 berechnete Beitragsfläche 3,68 €/m<sup>2</sup>.
- 1.5 Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch die Menge und Beschaffenheit des abzunehmenden Wassers oder aus sonstigen technischen Gründen erforderlich werden.

2. Hausanschlusskosten nach § 10 AVB Wasser V

- 2.1 Die Anschlussleitung (Hausanschluss) bildet die Verbindung des öffentlichen Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsanlage (Inneninstallation, Hausanlage) des Grundstückes; sie umfasst also die Leitung vom Verteilungsnetz einschließlich der Anbohrschelle und der übrigen Vorkehrungen der Abzweigung bis einschließlich der unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauenden Absperrvorrichtung.
- 2.2 Der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) hat der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH zu erstatten:
- a) einen Betrag in Höhe von 510,00 Euro für durchschnittlich entstehende Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitung ab Verteilungsnetz in der Straße bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks,
  - b) in tatsächlicher Höhe die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitung für das Teilstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler,
  - c) in tatsächlicher Höhe die Aufwendungen für Veränderungen an allen Teilen der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück, durch die Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezugs oder durch sonstige Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich werden.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses – jedoch vor der Inbetriebsetzung – fällig.

4. Umsatzsteuer

Neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, z.Zt. 19%, zusätzlich berechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, im Januar 2008

Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH  
Oberstraße 8  
31162 Bad Salzdetfurth